



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Sozialdezernentinnen / Sozialdezernenten im Rhein-Kreis Neuss

sowie nachrichtlich an die
Schuldezernentinnen / Schuldezernenten im Rhein-Kreis Neuss

sowie an
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Amt 50
Sozialamt

Martin Meisel

Kreishaus Grevenbroich (Neubau)
Lindenstr. 4-6
41515 Grevenbroich
Zimmer 0.54 (Erdgeschoss)

Telefon 02181 601-1407
Telefax 02181 601-8-1407
Martin.meisel@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:
50.1-BuT

18. Mai 2020

Rundverfügung Nr. 14/2020

Bildung und Teilhabe (BuT)

hier: Mittagsverpflegungsbedarf aufgrund der Corona-Pandemie

Mit Rundverfügung 12/2020 vom 06.05.2020 wurde u. a. mit Verweis auf Auslegungshinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Regelung getroffen, dass es rechtskreisübergreifend im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.07.2020 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht ankäme. Die Aufwendungen für eine Mittagsverpflegung (inkl. des Aufwandes für die dezentrale Anlieferung oder sonstige Ersatzlösungen) dürften dabei bis zur Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich mit der Verabschiedung des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) die o. g. Regelung in das SGB II (§ 68) und das SGB XII (§ 142) modifiziert aufgenommen.

Danach kommt es weiterhin im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.07.2020 weder auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung an, noch darauf, dass das gemeinschaftliche Mittagessen in schulischer Verantwortung stattfinden muss. Neu ist jedoch, dass zu den anerkennungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 1 SGB XII auch Zahlungsverpflichtungen zählen, wenn sie pandemiebedingt in geänderter Höhe oder aufgrund abweichender Abgabewege berechnet werden. Dies umfasst auch die Kosten einer Belieferung. Höhere Aufwendungen werden demnach nicht mehr ausgeschlossen.

In Erwartung der noch ausstehenden Verkündung des Sozialschutz-Pakets II im Bundesgesetzblatt kann die Anwendung der vorstehenden Regelung bereits jetzt erfolgen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

In Vertretung


Dirk Brügge
Kreisdirektor

Konto Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDNXXX
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330



**rhein
kreis
neuss**

